DGKJP - Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. Geschäftsstelle • Reinhardtstraße 27 B • 10117 Berlin



Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.

Stellungnahme der

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Autoren: Jörg M. Fegert

Präsident

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm Steinhövelstraße 5, 89075 Ulm

☎ 0731 / 5006-1600; **⑤** 0731 / 5006-1602 E-Mail: joerg.fegert@uniklinik-ulm.de

Stellvertretender Präsident und Schatzmeister Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Tobias Banaschewski Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim

Stellvertretender Präsident und Kongresspräsident Prof. Dr. med. Gerd Schulte-Körne Direktor der Klinisk für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Klinikum der Universität München

Schriftführer

Prof. Dr. med. Hans-Henning Flechtner Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Universitätsklinikum Magdeburg

Beisitzerin

Prof. Dr. med. Renate Schepker Chefärztin der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- u. Jugendalters ZfP Südwürttemberg, Ravensburg

Beisitzer

Prof. Dr. med. Veit Roessner Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie Universitätsklinikum Dresden

Beisitzerin

Prof. Dr. rer. nat. Kerstin Konrad Leitung des Lehr- und Forschungsgebietes Klinische Neuropsychologie des Kindes- u. Jugendalters Universitätsklinikum Aachen

Ehrenpräsidenten

Prof. em. Dr. med. Dr. phil. Helmut Remschmidt Marburg

Prof. em. Dr. med. Dr. rer. nat. Martin H. Schmidt Mannheim

Kooptierte Mitglieder

Dr. Martin Jung

Kommissarischer Vorsitzender der BAG KJPP, Schleswig

Dr. med. Gundolf Berg Vorsitzender des BKJPP, Mainz

Geschäftsstelle

Katharina Wiebels Ass. iur. Anna Günther Sekretariat Reinhardtstraße 27 B 10117 Berlin

☎ 030 / 28 09 43 86, ⑤ 030 / 27 58 15 38 E-mail: geschaeftsstelle@dgkjp.de Internet: http://www.dgkjp.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank BLZ 300 606 01 Kto-Nr.: 0006788564

IBAN Nr.: DE67 3006 0601 0006 7885 64

BIC (Swift Code): DAAEDEDD

VR 27791 B Amtsgericht Berlin

Einleitung:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) begrüßt den vorliegenden Regelungsentwurf.

Aus Sicht der DGKJP ist es sehr wichtig, dass die Anforderungen an die Qualität von Gutachten verbessert werden. Die mediale Berichterstattung in den letzten Monaten hat gezeigt, dass gerade bei der Erstattung von Gutachten in Familiensachen oftmals nicht die Qualität geboten wird, die erforderlich ist, um dem Kindeswohl, das auch durch die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 UN-KRK) geschützt wird, bestmöglich gerecht zu werden. Art. 3 UN-KRK legt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden, Gerichten oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die angestrebte Gesetzesänderung kann prinzipiell dazu beitragen, auch auf Seiten der Gerichte den Blick für die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Sachverständiger zu stärken.

Generell unterstützen wir die Notwendigkeit die Neutralität eines Gutachters bzw. eines Sachverständigen zu betonen, und die zügige Erstattung von Sachverständigengutachten zu gewährleisten.

Gerade die Tatsache, dass die anwaltlich vertretenen Parteien zur Auswahl von Gutachtern zu hören sein sollen, kann ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung sein, da dann die tatsächliche Expertise im Umgang mit belasteten Kindern und nicht nur Grundberufe und möglichst schnelle Verfügbarkeit zentrale

Auswahlkriterien sind. Gerade weil sich durch das Gehör der Parteien inhaltliche Auseinandersetzungen über die Qualifikation von Sachverständigen häufen werden, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass in dem Gesetzentwurf klar entsprechende Qualifikationsmerkmale bei der Auswahl von Sachverständigen erfasst werden.

Stellungnahme zum Regelungsentwurf:

I. Änderungen der ZPO:

1. Zu § 404 ZPO- Entwurf:

Die kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaft begrüßt es, dass die Parteien bereits vor der Bestellung eines Gutachters nunmehr zu hören sind. Dennoch möchten wir zu bedenken geben, dass Streitigkeiten über die Benennung des "richtigen" Sachverständigen ebenfalls zu Verzögerungen führen können. Dem sollte aus unserer Sicht gegebenenfalls dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Anhörung möglichst noch in der mündlichen Verhandlung erfolgt, um im Nachgang zusätzliche Verfahrensschritte durch Anhörung mit Fristsetzung und Fristverlängerung zu vermeiden.

Ggf. können die Formulierungen in § 159 FamFG hier (teilweise) übernommen werden, da dort die Anhörung des Kindes bereits normiert ist. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ist die Anhörung nach

§ 159 FamFG sogar zwingend. Diese Regelung entspricht den Vorgaben aus Art. 12 Abs.1 UN-KRK, wonach der Kindeswillen angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist. Art. 12 Abs. 1 UN-KRK sieht vor, dass dem Kind zu diesem Zweck insbesondere Gelegenheit gegeben wird, in allen das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften gehört zu werden. Daneben ist

es nach unserer Auffassung auch sehr wichtig, dass Kinder alle für Sie relevanten Informationen erhalten. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 13 Abs.1 UN-KRK. Auch § 164 FamFG sieht vor, dass unter bestimmten Umständen die Entscheidung gegenüber dem Kind zu kommunizieren ist.

2. Zu § 407a, § 411 ZPO-Entwurf:

Positiv sind, gerade aufgrund des kindlichen Zeitempfindens, alle Maßnahmen, die ohne Qualitätsverlust zur Beschleunigung von Verfahren führen, an denen Kinder beteiligt sind, bzw. von denen Kinder betroffen sind.

Unklar bleibt allerdings, wie dann mit Verzögerungen umzugehen ist, die vom Sachverständigen nicht zu verantworten sind. In Frage kommt z.B. das Nichtwahrnehmen von Terminen durch die betroffenen Familien, und die Tatsache, dass aus der Kombination mit dem Termindruck Situationen entstehen dürften, die zu einer raschen Endfassung eines Gutachtens unter Auslassung eigentlich erforderlicher diagnostischer Schritte führen könnten. Hinzu kommt, dass oft ein Konflikt zwischen besonderer Expertise und Qualifikation einerseits und zeitlicher Verfügbarkeit andererseits besteht. Es sind oft klinisch wenig erfahrene Personen mit einem gutachterlichen Schwerpunkt schneller zur Begutachtung in der Lage, während klinisch und wissenschaftlich breit fundierte Fachärztinnen und Fachärzte häufig aufgrund ihrer multiplen Verpflichtungen tendenziell länger zur Erstellung von Gutachten brauchen. Dieser Konflikt zwischen gewünschter Erfahrung und themenspezifischer, klinischer Expertise und Beschleunigungsgebot ist zum Teil nicht auflösbar und sollte bei der Formulierung und Begründung mit reflektiert werden.

II. Änderungen des FamFG:

1. Zu § 145 FamFG- Entwurf:

-Keine Anmerkungen-

ein.

2. Zu § 163 FamFG-Entwurf:

Die DGKJP hält für sehr sinnvoll, dass in § 163 FamFG nunmehr auch für die Verfahren in § 151 Nr.1- Nr.3 festgelegt wird, dass eine Begutachtung nur durch Sachverständige bestimmter Berufsgruppen durchgeführt wird. Dies entspricht der schon länger existierenden Regelung in § 167 Abs.6 S.1 FamFG, wonach Gutachten, die die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen regeln, (§ 151 Nr.5, 6 FamFG) primär von Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu erstatten sind. Dies ist nur folgerichtig, da diese (von der DGKJP vertretene) Berufsgruppe über eine besondere fachliche Expertise auf diesem Gebiet verfügt. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Kinder möglichst von Kinderspezialisten begutachtet werden sollten. Im medizinischen Bereich sind dies unter anderem Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie. Das Fachgebiet Psychiatrie, das in § 163 FamFG-Entwurf genannt wird, schließt die Kinder- und

Daneben sieht die gesetzliche Regelung aber auch vor, dass die Sachverständigen bestimmter Berufsgruppen auch geeignet sein müssen und dass die Auswahl vom Gericht zu begründen ist. Hierbei von Interesse ist die Frage wie die Eignung von Sachverständigen künftig festgelegt werden soll. Aus unserer Sicht könnten die "Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im

Jugendpsychiatrie und -psychotherapie nicht automatisch mit

Kindschaftsrecht", die gerade erarbeitet werden, ein guter Anhaltspunkt sein, um hier Standards zu schaffen. Die kinderund jugendpsychiatrische Fachgesellschaft hat sich mit fachlicher Expertise in deren Erarbeitung eingebracht.

Wir halten eine Ausgestaltung der Qualifikationskriterien nach Grund- und Zusatzqualifikationen (durch ein Studium und durch Zusatzqualifikationen erworben) für sinnvoll und möchten explizit darauf hinweisen, dass aufgrund der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung eine Grundqualifikation auf Master-Niveau erforderlich ist.

Beispiele:

im ärztlichen Heilberuf wird der Studienabschluss durch ein Staatsexamen und die Befähigung zur Ausübung des Heilberufs durch die Erteilung der Approbation dokumentiert. Fachärztinnen und Fachärzte haben nach dokumentierten einem und überprüften Weiterbildungskatalog, der auch eine Unterrichtung in Gutachtenerstellung beinhaltet, eine auf Länderebene nach dem Vorbild einer bundesweiten Musterweiterbildungsordnung geregelte Ausbildung durchlaufen. die sicherstellt, dass über die sie klinischen wissenschaftlichen entsprechenden und Kenntnisse verfügen, die zur Beurteilung Fragestellungen in unserem Fachgebiet, insbesondere entwicklungspsychopathologische Einschätzung von Einschätzung Eltern-Kind-Beziehung, Kindern, der Erziehungsfähigkeit, Fragen der Reife etc., fachlich und klinisch beurteilen können. Durch diese Feststellung einer Grundqualifikation bei einem Facharzt/ einer Fachärztin, wird also ein ganz anderer themenbezogener Standard festgestellt, als nach einem Grundstudium der Medizin, der Psychologie, der Pädagogik oder Sozialpädagogik.

Dennoch ist eine Facharztweiterbildung <u>nicht</u> der Zusatzqualifikation vergleichbar, die durch Curricula in der Rechtspsychologie oder in der forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie- und Psychotherapie vermittelt wird.

Im Gesetzentwurf sollte deshalb klar zwischen Grundqualifikation durch ein Studium, Fachqualifikation durch eine einschlägige Facharztweiterbildung oder Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. psychologischen Psychotherapeuten und Zusatzqualifikation durch forensisches Curriculum unterschieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Blick der Auftrag gebenden Gerichte auch dafür geschärft wird, dass nicht jeder, der ggf. eine Grundqualifikation in einem der in Frage kommenden Berufe und eine Zusatzqualifikation im rechtlich forensischen Bereich erworben hat, in der Lage ist und über hinreichende klinische Erfahrungen verfügt, um zu Fragestellungen bei psychisch belasteten oder traumatisierten Kindern sachverständig Auskunft geben zu können. Gerade für die Beantwortung solcher Fragestellungen ist eine hinreichende klinische Erfahrung und psychotherapeutische Qualifikation im Sinne des Kindeswohls unabdingbar.

3. Zu § 163a FamFG-Entwurf:

-keine Anmerkungen-

Berlin, 11.08.2015

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Präsident DGKJP